



WELS

WINTERDIENST

Wichtige Hinweise für Haus- und Grundstückseigentümer

Spätestens, wenn der erste Schnee fällt, stellt sich für viele Haus- und Grundstückseigentümer die Frage, wer bei den vor der Liegenschaft befindlichen Gehwegen für die Schneeräumung und Streupflicht verantwortlich ist. Aus diesem Grund informiert die Stadt Wels an dieser Stelle über die wichtigsten Regelungen im Bereich des Winterdienstes und ersucht gleichzeitig um Beachtung und Einhaltung der Vorschriften.

Wer muss reinigen?

Alle Haus- und Grundstückseigentümer in Ortsgebieten (Bereich zwischen den Hinweiszeichen „Ortsgebiet“ und „Ortsende“) sind gesetzlich verpflichtet, die öffentlichen Gehsteige, Geh- und Radwege sowie Stiegenanlagen entlang ihrer Liegenschaft rechtzeitig von Schnee und Verunreinigungen zu säubern.

Wann ist zu reinigen?

An Werktagen (Montag bis Samstag) müssen Haus- und Grundstückseigentümer von 06:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 20:00 Uhr säubern und streuen.

Wie ist zu reinigen?

Grundsätzlich sind öffentliche Gehsteige, Geh- und Radwege sowie Stiegenanlagen entlang der gesamten Liegenschaft rechtzeitig von Schnee und Verunreinigungen zu säubern. Ist ein Gehsteig breiter als drei Meter, so besteht keine gesetzliche Verpflichtung, den darüber hinausgehenden Teil des Gehsteiges von Schnee und Verunreinigungen zu säubern.

In Straßen oder Fußgängerzonen ohne Gehsteig ist der Straßenrand in einer Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. Dies gilt auch für die Eigentümer von Verkaufshütten.

Was ist nicht erlaubt?

Der von den Hauszufahrten oder Grundstücken gekehrte Schnee soll auf der eigenen Liegenschaft deponiert werden - und nicht auf der Straße oder dem Gehsteig landen. Geschieht dies nicht und es kommt zu Unfällen, drohen den Liegenschaftseigentümern neben der zivilrechtlichen Haftung auch strafrechtliche Verfolgungen (Achtung: kein Versicherungsschutz!). Das Ablagern des Schnees auf der Straße oder dem Gehsteig ist nur nach vorherigem Einholen einer behördlichen Bewilligung erlaubt.

Was ist bei Glätte zu beachten?

Bei Glätte ist von den Haus- und Grundstückseigentümern mit Sand oder Rollsplitt so zu streuen, dass dadurch ein sicherer Weg vorhanden ist. Schädliche Chemikalien sowie Streusalz dürfen auf diesen Flächen nicht verwendet werden.

Die Pflichten der Liegenschaftseigentümer (Anrainer) gründen sich auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960. Den vollständigen Gesetzestext finden Sie im Internet unter www.ris.bka.gv.at - Pfad: Bundesrecht - Eingabe „StVO“ in „Suchworte“ und „93“ in „Paragraph“.

Auskünfte zu den rechtlichen Regelungen des Winterdienstes:
Stadt Wels - Bau-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten
Tel. +43 7242 235 5740, E-Mail: bgv@wels.gv.at

INFOS!